

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 24

Artikel: Die militärischen Einrichtungen Frankreichs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die militärischen Einrichtungen Frankreichs.

(Institutions militaires de la France par S. A. R. le Duc d'Angoulême.)

(Fortsetzung.)

Wir müssen einen Augenblick anhalten, um zu erklären, was diese damals neuen Worte „Klasse“ und „Kontribirte“ bezeichnen. [Anmerk. 19 fructidor des Jahres VI (5. Sept. 1798.)] 14 Monate vor dem 18 brumaire hatten die Räte der Republik ein Gesetz angenommen, welches, indem es den im Jahre 1793 bei dem Beschluß der Massenaushebung genommenen Maßregeln einen regelmäßigen Charakter gab, die damals festgesetzten Grundsätze in weniger strenger Form zur Anwendung gelangen ließ, der Vertheidigung des Vaterlandes die ganze Jugend Frankreichs weihete, und dennoch erlaubte, die Interessen des Schatzes und der Bevölkerung zu schonen. Jeder Franzose war bei einer vaterländischen Gefahr zum Militärdienst verpflichtet. Diesen äußersten Fall ausgenommen, bildete sich die Landarmee durch freiwillige Anwerbung und mittelst der „Konstriktion“, welche alle Bürger von 20 bis 25 Jahren, unbeschadet gewisser Befreiungen und über des Weiteren bestimmten Dispensationen inbegriff. (Anmerk. 28 Nivôse des Jahres VII, 19. Januar 1799.) Die „défenseurs conscrits“ nach dem hiezu geweihten Wort, waren in fünf „Klassen“ getheilt, deren erste aus denjenigen bestand, welche am ersten Tage des laufenden Jahres (1 Vendémiaire, 22. September) ihr zwanzigstes Jahr vollendet hatten, die zweite aus denjenigen, welche auf den gleichen Tag ihr einundzwanzigstes Jahr beendigten und so fort aufwärts; die gesetzgebende Gewalt bestimmte die Zahl des Kontingents, die ausführende Behörde schritt zum Aufbruch, indem man mit den jüngsten anfing, da man erst nach Erschöpfung der ersten Klasse auf die ältern Klassen greifen konnte. Die défenseurs conscrits wurden, einberufen oder nicht einberufen, fünf Jahre nach ihrer Einschreibung auf den Tabellen gestrichen, und erhielten alsdann ihren definitiven Abschied, wenn es die Kriegsumstände erlaubten. Wenn sie nicht im Dienst waren, behielten sie ihre politischen Rechte. Wir fügen bei, daß die freiwilligen Anwerbungen unentgeltlich sein sollten und die Wiederanwerbung nur das Recht höherer Lohnung gab, so haben wir einen Ueberblick über das „vom Jahr VI“ oder „von Jourdan“ (weicher der Berichterstatter war) benannte Gesetz, das aber noch besser unter der vollstehmlichen und später so verhassten Bezeichnung „Konstriktion“ bekannt ist. Die Einzelheiten waren unbestimmt, die Anordnungen unvollständig; im Ganzen aber war das Gesetz wirksam und gerecht, vorausgesetzt, daß die Infraktion durch freie und wachsame Versammlungen gehandhabt werde. Der erste Consul verlangte vorerst und erhielt vom gesetzgebenden Körper nicht nur ein Kontingent, sondern die ganze erste Klasse. Mit diesem begnügte er sich nicht; in dem Beschluß (Anmerk. Gesetz vom 17 Ventôse des Jahres VIII, 7. März 1800) welcher

alle Verminderungen abgerechnet, mehr als 100,000 Mann auf die Beine brachte, ließ er Artikel einfügen, welche das organische Gesetz wesentlich veränderten. Der Zweck dieser Änderungen, in einer konsularischen Verfügung entwickelt, war die Zahl der Befreiungen zu vermindern, überhaupt der Nichtunterziehung („l'insoumission“) ein Ende zu machen, welche beunruhigende Ausdehnungen angenommen und dadurch die Rekrutierung lähmte und die öffentliche Ordnung trübte. Von diesen Maßnahmen waren einige fiskalisch: die Widerspenstigen trafen schwere Geldbußen, den Befreiten wurde eine Kriegsteuer auferlegt, wofür deren jetziges oder zukünftiges Eigenthum haftete, die andern, durch die Umstände vielleicht nothwendig, waren aber grundsätzlich bedauerenswerth; sie stellten die ganze Bevölkerung unter Ueberwachung und gaben den officiers généraux außerordentliche Vollmachten und vollzeitliche Eigenschaften. Die wichtigste war die Erlaubniß zur Stellvertretung, „remplacement“, welche vor Zeiten bei der Bildung der Milizen gebuldet, durch das Requisitionsgesetz zugelassen, aber durch die Gesetze der Massen-Aushebung und des Jahres VI verboten war. Die Befugniß, einen Ersatzmann zu stellen, ward denjenigen Einberufenen gewährt, welche entweder unfähig waren, die Kriegsstrapazen zu ertragen, oder bei denen erkannt wurde, daß die Fortsetzung ihrer Arbeiten oder Studien für den Staat nützlicher sei, als ihr Eintritt in die Armee. Den Unterpräfekten war die Sorge übertragen, den Beruf dieser jungen Leute zu würdigen und zu entscheiden, ob es ihnen verstatet werden sollte, einen Ersatzmann zu stellen. Nichts konnte willkürlicher sein und mehr zu Pflichtvergehenheiten führen.

Was auch das absolute Verdienst und der moralische Werth dieser Verfügungen sein mögen, so ist das gewiß, daß sie der Konstriktion eine Wirksamkeit gaben, welche sie bei ihrem Anfang nicht gehabt hatte. Versichert, hinter sich wohlversehene Depots zu lassen, konnte der erste Consul die Reserve-Armee in Bewegung setzen und vier Monate nach der Beschlusfassung war die Schlacht bei Marengo gewonnen. Es ist nicht unsere Sache, die Einzelheiten dieses berühmten Tages zu erzählen, so wenig als die bewunderungswerthe strategische Zusammenfügung, welche mit einer so vollkommenen Genauigkeit ausgeführt wurde, auseinanderzusetzen; wir erinnern einzig daran, daß wenn den Siegern bei Marengo für den entwickelten Muth die Dankbarkeit des Vaterlandes gebührt, die Einzelheiten der That nicht gestatten, diese Armeen in allen Theilen denjenigen gleichzustellen, welche unter der Republik seit mehreren Jahren dienten. Es fehlte ihr ein wenig der Zusammenhang, die Zahl junger Soldaten war weit davon entfernt, in einem richtigen Verhältniß zu stehen, ein Theil der Cadres war neuerer Organisation und bestand aus zu viel Männern, welche an das Leben im Depot gewohnt waren: ein sehr langer Garnisonsdienst erhöht den Werth des Soldaten nicht.

Die Friedensschlüsse von Lunéville und Amiens hatten Frankreich einen ruhmreichen Frieden verschafft;

dem Senatsbeschluss von 1804 kann man ein wenig vorgreifen und dem Kaiser seinen Titel geben; der Kaiser nun, wollte durch die Gründung einer vierten Dynastie der Revolution von 89 ihre bestimmte Form ertheilen. Mit einiger Verstellung zuweilen oftmals ohne Umwege passte er dem neuen Regime alte monarchische Gebräuche an. Die Ehrenlegion ward gegründet, Militärwürden erschienen wieder, der Marschallstab wurde wieder das Würdezeichen des obersten Kommando's und gab den gefeiertsten unserer Generale ein unbestrittenes Ansehen über ihre weniger glücklichen oder weniger berühmten Kameraden, bloße Ehrentitel, (colonel-general u. s. w.) Hofämter, große Besoldungen, Dotationen vervollständigten das System, dessen Keim man in der Proklamation von 1796 hätte wieder finden können. Die Halbbrigaden wechselten die Nummern und nahmen wieder den alten Namen Regiment an, man versuchte sogar der Infanterie das weiße Kleid wieder zu geben, da es aber übel aufgenommen ward, hatte Napoleon zu viel Takt, um bei einem so geringfügigen Detail zu beharren, und das blaue Kleid wurde beibehalten. Er nahm ernstere Maßregeln, um den republikanischen Geist zu zerstören, welcher trotz dem Staatsstreich in der Armee weit weniger geschwind entschwunden war als bei der Nation. Diejenigen Generale und Offiziere, welche im Verdacht der Anhänglichkeit an die am 18. Brumaire umgestürzten Institutionen standen, wurden in ihren untergeordneten Stellungen festgehalten, in Schattungen gestellt oder abgedankt. Truppen sendungen nach St. Domingo und den Kolonien boten das Mittel, einzelne Corps oder Bruchtheile davon, Militärs jeden Grades, welche mit dieser erbüßlichen Untugend besetzt und als gefährlich bekannt waren, zu entfernen.

Die Correspondance de Napoleon I. liefert über die Organisation dieser Expeditionen nicht die Aufklärungen, welche man darin zu finden hoffte; die dem Kriegsminister für die Bildung der Detachements gegebenen Instruktionen haben darin nicht den gleichen Platz, wie die einfachen Einschiffungsbefehle, welche an den Marineminister gerichtet sind. Es ist dieß eine jener Lücken, die man bedauert, in einer für die Geschichte so kostbaren und in jeder Beziehung so lehrreichen Veröffentlichung anzutreffen; aber wir haben Gelegenheit gehabt schriftliche Zeugnisse in Berathung zu ziehen und Erzählungen wahrheitsgetreuer Personen zu sammeln, denen besondere Umstände verstattet hatten, diese Episode kaiserlicher Ausschreitungen in ihren Einzelheiten kennen zu lernen, oder welche selbst unter den seltenen Ueberlebenden aus diesem entlegenen und möderischen Unternehmen sich befanden. Zeugen oder Theilnehmer dieses düstern Dramas waren nicht im Mindesten in Zweifel über die Beweggründe dieser militärischen Polizeimaßnahmen, welche einen so starken Antheil an der Auswahl von 40,000 oder 45,000 während der Jahre 1801 und 1802 über's Meer beförderten Männern hatte. — Um alle Lücken auszufüllen und um den verabschiedeten Soldaten zu ersetzen, blieb die Conscription in Wirksamkeit, aber in einem

Maasse, welche mit dem Zustande des bewaffneten Friedens übereinstimmte. Das Gesetz vom 28. Floreal des Jahres X (17. Mai 1802) widmete für fünf Jahre den gleichen Corps die Conscribirten jedes Arrondissement's, theilte die 120,000 den zwei Klassen der Jahre IX und X verlangten Soldaten in zwei Theile und ließ die Hälfte dieses Contingentes in Reserve; die durch die Municipalitäten für die Reserve bezeichneten Conscribirten sollten periodisch vereinigt und durch detachirte Cadres eingeübt werden. Notiren wir, daß diese letztere Anordnung nicht zur Ausführung kam: während den 3½ Friedensjahren hatte die Armee einzig die nicht eingeübten Conscribirten zur Reserve. Nicht mehr Rechnung trug man den auf die Arrondissement's-Recrutirungen bezüglichen Vorschriften. Endlich stellte das Gesetz vom 8. Nivose des Jahres XII (28. Dezember 1803) die früher für die Bildung der Milizen gebräuchliche Verfahrensart wieder her, das „tirage au sort“, welches unbestreitbarer Uebelstände ungeachtet, den seltsamen und veränderlichen Einberufungsweisen, welche seit fünf Jahren versucht worden, sehr überlegen war.

Diese reglementarische Bestimmung kam sehr gelegen um neue Aushebungen zu erleichtern, die unabweisliches Resultat des Bruches des Friedens von Amiens waren. Die Klassen des Jahres XI und des Jahres XII sollten ihre Contingente liefern und durch eine Art Liquidation trieb Napoleon einen Theil der frühern ~~Einheiten~~ ~~angehörigen~~ zurückgebliebenen Conscribirten bei. Der Effectivbestand wurde auf 450,000 Mann gebracht, wovon 300,000 an den Küsten und am Rhein verfügbar waren. Diese 300,000 Mann bildeten eine Armee, die ihresgleichen noch nicht gehabt hat, die Armee des Lagers von Boulogne. Dank einer glücklichen Combination von Ordonanzen der Monarchie und Institutionen der Republik waren die Einschulung und die militärische Administration auf einen seltenen Vollkommenheitsgrad angelangt. Der Personalbestand war unvergleichlich; zu den Manövern ebenso geübt als Friedrich's Grenadiere, mischten die Soldaten der Begeisterung für ihren glorreichen Chef einen Rest des heiligen Feuers von Jemmapes und von Fleurus bei; die jüngsten waren schon erstarrt und einererzirt, und die ältesten, noch in vollster Kraft, zählten soviel Feldzüge als Dienstjahre. Die Regimentscadres und der Generalstab waren würdig solche Soldaten zu befehligen. Der Kaiser hatte die Organisation in Brigaden und Divisionen beibehalten; die Divisionen waren in Armeecorps vereinigt. Diese letztere Verfügung war nicht ganz neu, schon waren unsere Armeen, die in Deutschland gefochten, in Hauptgruppen vertheilt gewesen, welche zum öftersten die Beinamen der Flügel oder des Centrums annahmen. Das was neu war, war die Vermehrung der Armeecorps, und überhaupt die Schöpfung von speziellen Kavalleriecorps, bestimmt in Masse aufzutreten. Mit einem Oberbefehlshaber wie Napoleon und Untercommandirenden wie Davoust, Lannes, Soult, Ney, Augereau, Bernadotte, Murat, mußte dieser neue Mechanismus den Dpe-

rationen einen außergewöhnlichen Impuls geben und mächtige Wirkungen auf dem Schlachtfeld hervorbringen. Als letzte Reserve hatte der Kaiser seine Garde. Unsere Könige hatten immer um ihre Person besondere Truppen gehabt; die Nationalversammlungen, Erbinnen der souveränen Gewalt, hatten dieses Beispiel nachgeahmt und Napoleon setzte es fort. Die Grenadiere, welche die nationale Repräsentation am 18 Brumaire so gut beschützt hatten, hatten den Kern der Konsular-Garde gebildet; als kleines Bataillon hatte sie im Jahre 1800 die Alpen überschritten und durch ihr heldenmüthiges Betragen die Offensiv-Bewegung der Desirer in der Ebene von Marengo aufgehalten. Den Grenadieren fügte man chasseurs à pied, Grenadiere und Jäger zu Pferd, und 24 Kanonen bei; Alles bildete ein Korps von 7000 Mann. Theoretisch war indessen Napoleon kein Anhänger von Elitenkorps und betrachtete diese Schöpfung als „un sacrifice fait à la majesté de son vaste empire et aux intérêts de ses vieux soldats“. (Brief an Joseph vom 22. April 1808)

„ein der Hoheit seines weiten Reichs und dem Interesse seiner alten Soldaten gebrachtes Opfer“. Der Kaiser war gegen sich selbst streng, als er dieses Urtheil fällte; der Kriegszustand war der regelmäßige Zustand geworden, das Dasein der kaiserlichen Garde konnte zu keiner Kritik Anlaß geben, so lange sie diese beschränkten Verhältnisse behielt und in der Gewalt eines Herrschers blieb, der zugleich der beste Schlachtengeneral war.

Also verhielt es sich mit der Armee, welche durch ihre Thaten mehr noch als durch ihre Stärke immer „la grande armée“ die große Armee bleiben wird. So war sie bei Ulm, bei Austerlitz, bei Jena, bei Auerstädt, bei Eylau, bei Friedland. Grausam bezimert durch ihre Siege, aber stark genug organisiert, um ihren Charakter beizubehalten und ihn den in ihre Reihen einverleibten Aushebungen aufzubringen; so verließ sie uns, um sich aufzulösen in dem Schlund des spanischen Kriegs und zu Grunde zu gehen.

(Fortsetzung folgt.)

Bücher-Anzeigen.

Verlag von Theobald Grieben in Berlin:

Der Naturarzt.

Zeitschrift für naturgemäße Heil-, Lebens- und Erziehungsweise.

Herausgegeben von Theodor Hahn.

(Heilanstalt „Auf der Waib“ bei St. Gallen.)

Monatlich 2 Lieferungen. Vierteljährlich 15 Egr., 2 Fr. bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.

Ein treuer Hausfreund in gesunden wie namentlich in kranken Tagen, der sich bestrebt, das Feld, das durch die populär ärztlichen Aufsätze in den gelesesten Wochenblättern neuerdings so großartig vorbereitet ist, nach allen Richtungen in Lebensweise, Heilkunde und Erziehungsweise weiter anzubauen und zu segensreichem Früchtertrage zu gestalten.

Bei Fr. Schultheß in Zürich ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Müstow, W., Oberst-Brigadier, **Der Krieg von 1866 in Deutschland und Italien**, politisch-militärisch beschrieben. Mit 6 Kriegskarten. III. Abtheilung, enthaltend Bogen 19—27 und Kriegskarten. IV. Die Gefechte an der Lauber und V. Seeschlacht von Vissa, gr. 8° geb. 24 Ngr., fl. 1. 24 fr., Fr. 3. —

Vom gleichen Werk sind vor Kurzem erschienen:

I. Abtheilung. (3r Abdruck.) Bog. 1—8 und Kriegskarten. I. **Custoza**. 21 Ngr., fl. 1. 15. Fr. 2. 70 Cts.

II. Abtheilung. Bog. 9—18 und Kriegskarten, II. **Skaliß und Burgersdorf** und III. **Königgrätz**. 24 Ngr., fl. 1. 24 fr., Fr. 3. —

Für die Hauptleute der eidgen. Armee.

Erschienen ist im Verlage des Unterzeichneten und vom hohen eidg. Militärdepartement zur Anschaffung empfohlen:

Compagnie-Buch

enthaltend sämtliche Formulare der Compagnie-Führung, in gr. 4° solid gebunden, mit Tasche und leeren Schreibpapierblättern am Schluß.

Preis Fr. 3. 20.

J. J. Christen in Aarau.

In der Stämpflischen Buchdruckerei, Postgasse Nr. 44 in Bern, und durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Die militärischen Arbeiten im Felde. Taschenbuch

für schweizerische Offiziere aller Waffen.

Von

H. Albert von Muralt,

gewes. Major im eidgenössischen Geniestab.

Brosch. Preis Fr. 3.

Dieses Taschenbuch, 16° mit 12 Zeichnungstafeln, enthält alle Kriegsarbeiten und gibt die praktische Ausführung derselben in allen Details, in schweizerischem Maß und Gewicht.

Bei J. Schultheß in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Tagebuch aus Italien 1849

von

G. v. Hoffstetter.

2. Ausgabe. 8° broch. mit Plänen. Fr. 5. 65.